

GZ.: BMI-VA1900/0359-III/3/2015

Wien, am 22. Dezember 2015

Herrn

Dietmar Gerhartl

Per Email

Mag. Robert Gartner
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531263622
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: WaffG;
Waffenpass für Justizwachebeamte

Unter Bezugnahme auf Ihre über die Plattform „Frag den Staat“ übermittelte E-Mail vom 16. Dezember 2015 wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Gemäß § 21 Abs. 2 WaffG hat die Behörde verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und einen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B nachweisen, einen Waffenpass auszustellen. Ein Bedarf ist gemäß § 22 Abs. 2 WaffG jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in mittlerweile ständiger Judikatur zur Frage des Bedarfes, dass es

- allein Sache des Waffenpasswerbers ist, das Vorliegen eines Bedarfes zum Führen von Schusswaffen nachzuweisen;
- der Waffenpasswerber konkret und in substantieller Weise im Einzelnen darzulegen hat, woraus er für seine Person die geforderte besondere Gefahrenlage ableite, woraus diese Gefahr für ihn gleichsam zwangsläufig erwachse, der am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden könne;
- bloße Vermutungen und Befürchten einer möglichen Bedrohung zur Darlegung einer Gefährdung nicht ausreichen;
- glaubhaft gemacht werden müsse, dass der Antragsteller mit einer hohen Wahrscheinlichkeit in eine derartige bedarfsbegründende Situation kommen könnte, in der

eine Schusswaffe geradezu erforderlich ist und auf andere Weise, das bedarfsbegründende Ziel nicht erreicht werden kann.


Jeder Antragsteller, der die oben erwähnten Voraussetzungen mitbringt, hat das Recht auf Ausstellung eines Waffenpasses.

Abschließend darf auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) vom 22.10.2012, GZ 2012/03/0126, verwiesen werden, in dem der VwGH einen Bedarf im Sinne des § 22 Abs. 2 WaffG für einen Justizwachebeamten als nicht gegeben angenommen hat.

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	R3RVc4M/AJY5JXTlZY7lifyH/C1TdyH08fb958gw3jjWDODg1QK4LVa0388VUiBjgE7QEkvYpuIZZjk3vefK5X6ugj7T8pBM2jvCTZGLky8lZZF0EebZoInf0EDjwYwkdReE4l3lSuftrSGveQIKkzaObuZXXJjOCT2qmWLyYXlEMfe1splMIXl1WyjMgym64FxBx6U4K6QRm24xRC+C7ErUu0bgYbgwNjDZMnrpL83s0xU5PX4N/eKAOMD+g6Dx+YsGbUlgSguGAKHx5KP/IIJVAKF+ry495oiytONbkc2F/gSpdX5ugdG8cgj3AVVy3AaTnXP+SdC15l5IVjhaUA==	
	Datum/Zeit	2015-12-22T13:27:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	